

4 III. Verordnung wegen des Gebrauchs der Jagdhunde, von 1801.

gehörig abgerichteten, das Wildpret nicht laut verfolgenden Hühnerhunden, vorerst auf drey Jahre, von Zeit des diesjährigen Jagdaufgangs an zu rechnen, bei 10 fl. Strafe für jeden Contraventionsfall; und wollen dabey, daß auch Unsere Forst- und Jagdbedienten dieses Verbot in den Koppeljagd-Revieren bey Vermeidung eben der Strafe beachten, selbst zur Schonung Unserer Behege sich darin des Gebrauchs der Jagdhunde zu ihrem eigenen Vergnügen enthalten, und wenn solcher darin bey ordentlichen Herrschaftlichen Jagden nöthig ist, den Hunden, sobald diese in die Koppeljagd laufen, folgen und sie abrufen sollen.

Uebrigens bleibt den Jagdberechtigten erlaubt, sich der Dachshunde zum Graben der Dächse und Füchse in der Art zu bedienen, daß sie an der Leine oder aufgekoppelt zum Bau hin- und von da eben so zurückgeführt werden.

Diese Verordnung ist sowohl durch das Intelligenzblatt zu jedermanns Wissenschaft, als auch noch besonders allen Jagdberechtigten auf die gewöhnliche Art, so wie unserm Forst-Amt zur Achtung auf ihre Befolgung bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 28ten April 1801.

Num. IV.

Circulare an die Städte, den Preis des Salzes betreffend,
von 1801.

Da aus bewegenden Ursachen gut gefunden ist, die Salzstapel aufzuheben, und es einem jeden Unterthan zu überlassen, sich sein Salz

IV. Circulare an die Städte, den Preis des Salzes betr. von 1801. 5

Salzbedürfniß von der Saline, wo der Himte nach wie vor mit 24 mgr. 3 pf. bezahlt wird, unmittelbar zu holen: so wird solches dem Magistrat zu N. bekannt gemacht, um nicht nur dafür zu sorgen, daß die dasigen Krämer immer eine hinlängliche Quantität Salz in Vorrath haben, sondern auch den Verkaufspreis desselben in den verschiedenen Quantitäten polizeylich zu reguliren, dahin, daß gegen das Verbot wegen des Einbringens des fremden Salzes nicht gehandelt werde, zu sehen, und, wie jenes geschehen sey, binnen 4 Wochen zu berichten.

Detmold den 2ten Jun. 1801.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

Num. V.

Verordnung wegen der Feldverbesserungen, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Amenden, Erbburggraf zu Utrecht &c. Ritter des Fürstl. Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Seit der Zeit, daß die Verordnung vom 17ten Jun. 1782, wegen Bestimmung der für die Brache, Landgail und Verbesserung der Aecker durch Befahrung mit Mergel oder mit Erde, zu vergütenden Kosten in streitigen Fällen, erlassen ist, haben sich die Preise

A 3

der

der Ackergeräthe und des Viehfutters, und dadurch die des Pflugs und Fuhrlohns und selbst des Düngers so erhöht, daß sie folgender Abänderungen bedarf, die Wir, nach vorherigem Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, hiermit gesetzlich verordnen:

1) Die Mistgalle und Bestellungenkosten werden künftig nicht mehr nach dem besagter Verordnung beygefügtten tabellarischen Anschläge geschätzt, sondern es bleibt deren Bestimmung nach dem jedesmal gangbaren örtlichen Preisen jeder Orts-Obrigkeit mit Zuziehung Ackerbauverständiger in vorkommenden Fällen überlassen. Jedoch ist dabey das im §. 5. der vorigen Verordnung nach Verschiedenheit der Saaten festgesetzte Verhältniß zu $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ zu beachten; nur sind die Kosten des Pflügens der Brache nicht mehr auf alle Saaten zu repartiren, sondern allein der ersten Saat anzurechnen.

2) Ben den im §. 3. der vorigen Verordnung für das Schaf-lager bestimmten Vergütungen wird es zwar belassen. Jedoch ist das dabey vorgeschriebene zweynächtliche Lagern auf Einer Stelle, weil der Schäfer damit nicht mehr bestehen kann, nicht weiter erforderlich, sondern zur vollen Gail hinlänglich, wenn in allem 1200 Stück große Schafe zu Einer Scheffel-Saat auf einmal oder nach und nach gebraucht sind, es mag nun auf Einer Stelle zwey Nächte gelagert, oder die Hürde jede Nacht fortgerückt seyn. In allen übrigen Vorschriftsregeln hat es bey mehrgedachter Verordnung sein Verbleiben. Damit aber auch die bey Pfandnuschungs-Contracten über die Vergütung der Gail- und Bestellungenkosten und der Landverbesserungen bisher oft entstandenen Proceffe desto mehr verhütet werden: so soll

3) künftig in der Regel, falls ein anderes nicht ausdrücklich vereinbaret ist, versegtes Land vor dem Ablauf der Brachzeit nicht wieder eingelsbet werden können, auch alsdann der Versatz, wenn

er nicht ein Jahr vorher von einem oder andern Theil aufgekündigt wird, noch eine Brachzeit fortdauern; und endlich der Pfandinhaber, der das Land, ohne Vorwissen und Einwilligung des Eigenthümers, nicht in der gehörigen Brachordnung und Saatenfolge hält, oder bemergelt, oder mit Erde überfährt, zu keiner Vergütungs-forderung wegen noch nicht ausgenutzter Gail oder wegen der eigenmächtigen Verbesserungen berechtigt seyn.

Wir befehlen allen Unsern Ober- und Untergerichten, sich hiernach bey Entscheidung streitiger Fälle zu richten; und wollen, daß diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft durch Verlesen von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag an den gewöhnlichen Orten, und durch Einrückung in das Intelligenzblatt gelange.

Gegeben Detmold den 16ten Jun. 1801.

Num. VI.

Verordnung, die Ausrüstung, Behandlung und Erhaltung der Feuersprützen betreffend, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Nachdem die im 48-50sten Stücke der Lippischen Intelligenzblätter vom Jahre 1792 als Project abgedruckte Anweisung wegen der